

Ortsgemeinde Arft

Vorlage Nr. 006/154/2023

Beschlussvorlage

TOP

Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Verfasser: Georg Wagner
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich 2

Datum:
02.08.2023

Aktenzeichen:
2 - 653-31 G 609

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Achtung:

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen beim Ortsbürgermeister und den Ratsmitgliedern dann vor, wenn ihnen selbst bzw. dem betroffenen Personenkreis aus der konkret vorgesehenen, befristeten Beitragsverschonung der Grundstücke ein **Vorteil erwächst**.

Es wird festgestellt, dass durch die Regelungen in § 13 der neuen Satzung wkB zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei befristete Beitragsverschonungen für einzelne Erschließungsanlagen bzw. den hiervon erschlossenen Grundstücken ergehen. Demnach liegen weder beim Ortsbürgermeister noch bei einem Ratsmitglied bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP Ausschließungsgründe vor.

1. Widmung aller Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Arft

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass sämtliche **erstmals hergestellte**, gemeindliche Erschließungsanlagen als öffentliche Verkehrsanlagen ordnungsgemäß gewidmet sind.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Der Ortsgemeinderat Arft beschließt, beim wiederkehrenden Beitrag die sog. „**Spitzabrechnung**“ (Abrechnung der im Beitragsjahr in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten) anzuwenden.

3. Ermittlungsbereich

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass in der Ortsgemeinde Arft **zwei** einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet werden:

Abrechnungseinheit 1: **Arft**

Abrechnungseinheit 2: **Netterhöfe**

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Abwägung, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden Beitragsatzung wkB für die einheitlichen, öffentlichen Einrichtungen der

Gemeinde Arft wie folgt festzusetzen:

Abrechnungseinheit 1: **Arft** ___ %
Abrechnungseinheit 2: **Netterhöfe** ___ %.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke (Verschonungsregelung)

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur jeweiligen Ermittlung des befristeten Verschonungszeitraums den tatsächlich festgesetzten bzw. zukünftig festzusetzenden Beitragssatz in €/m² der Maßnahme anzusetzen (siehe § 13, Übergangs- und Verschonungsregelung im Satzungsentwurf wkB). Je 1,00 € festgesetzter Beitrag ergibt hiernach -aufgerundet- ein Jahr Verschonung. Hierdurch wird maßgeblich auch auf den Umfang der einmaligen Beitragsbelastungen abgestellt. Darüber hinaus wird die mögliche Verschonungsdauer auf maximal 20 Jahre begrenzt.

In der Ortsgemeinde Arft sind keine erschlossenen Grundstücke mit einer zeitlichen Veranlagungsbefristung belegt. Sämtliche erfolgten Ausbau- und Erschließungsmaßnahmen liegen zeitlich über der maximalen Verschonungsdauer von 20 Jahren.

6. Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)** für die Ortsgemeinde Arft.

Sie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Satzung der Ortsgemeinde Arft zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 21.07.2020* zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung samt ihren Anlagen ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Bislang erfolgt die Erhebung von Ausbaubeiträgen in Arft aufgrund der bestehenden Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde vom 21.07.2020 als „Einzelabrechnung“, also als sog.

„*einmaliger Ausbaubeitrag*“.

Das Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) geändert worden. Hiernach müssen jene Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz, die bislang noch den *einmaligen Ausbaubeitrag* erheben, spätestens ab 2024 den Wechsel zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen vollziehen.

Der Ortsgemeinderat will diesen Systemwechsel für Arft ab dem Jahr 2024 vollziehen.

Ein solcher „Beitragswechsel“ erfolgt mittels Ratsbeschlusses durch

1. den Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sowie
2. die Außerkraftsetzung der bislang gültigen „Ausbaubeitragssatzung Einmalbeiträge“ der Ortsgemeinde Arft vom 21.07.2020.

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sind die Regelungen des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 einschl. der bislang hierzu ergangenen Gesetzesänderungen.

Bevor eine neue Satzung beschlossen werden kann, muss der Ortsgemeinderat noch über verschiedene Modalitäten, die in dieser neuen Satzung zu regeln sind, beraten.

1. Widmung der gemeindlichen Straßen

Die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge setzt voraus, dass jene Straßen, die den zu veranlagenden Grundstücken die Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit bieten, nicht nur dem öffentlichen Verkehr gewidmet und satzungsrechtlich als Teil der öffentlichen Verkehrseinrichtung festgelegt sind, sondern auch die Verbindung zum übrigen örtlichen und überörtlichen Verkehrsnetz herzustellen vermag.

Sämtliche **bestehenden Straßen** der Gemeinde Arft wurden daher nach ihrer erfolgten Widmung überprüft.

In seiner **heutigen** öffentlichen Sitzung hat der Ortsgemeinderat bislang noch nicht erfolgte Straßenwidmungen beschlossen bzw. formell fehlerhaft ausgeführte Widmungen berichtigt. Die erfolgten Widmungen werden anschließend im Mitteilungsblatt Nr. ___/2023 vom ___.__.2023 öffentlich bekanntgemacht.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Beim Wechsel zum wiederkehrenden Beitrag ist die Art der Beitragsabrechnung zu bestimmen.

Hier gibt der Gesetzgeber in § 10a (4) Satz 1 und 2 KAG vor, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen aller zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehörenden Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden („jährliche Spitzabrechnung“).

Abweichend hiervon könnte anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen auch vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

Die Gemeinde muss also entscheiden, ob die zukünftige wiederkehrende Beitragserhebung nach der „**jährlichen Spitzabrechnung**“ oder nach dem sog. „**Durchschnittssystem**“ erfolgt.

Bei der „Spitzabrechnung“ werden die **jährlichen Investitionsaufwendungen** der Beitragsermittlung zugrunde gelegt. Nach Ablauf des betreffenden Beitragsjahres (= Kalenderjahr) wird ermittelt, in welcher Höhe Aufwendungen in der Gemeinde für den Ausbau der beitragsfähigen Verkehrsanlagen getätigt worden sind. Diese werden dann unter Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Flächen umgelegt. Kurz gesagt: Es werden nur jene Investitionsaufwendungen beitragspflichtig, die die Gemeinde im abgelaufenen Jahr auch tatsächlich bezahlt hat.

Im Gegensatz hierzu kann beim „Durchschnittssystem“ die Gemeinde ein Ermittlungszeitraum von bis zu 5 Jahren festlegen. Doch Achtung: Hierbei müsste der Gemeinderat die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für den Straßenausbau für die gesamte, mehrjährige Periode im gesamten Gemeinde- bzw. Abrechnungsgebiet ermitteln. Er muss also eine Prognose erstellen. Die so ermittelten, voraussichtlichen Gesamtkosten würden dann gleichmäßig auf die einzelnen Beitragsjahre des Abrechnungszeitraumes (z.B. 5 Jahre) nach Abzug des Gemeindeanteils verteilt. Der Beitrag würde demnach also über den festgesetzten Zeitraum relativ konstant bleiben. Allerdings bedarf diese Methode am Schluss des vorgegebenen Zeitpunktes wieder einer Abrechnung, um die tatsächlich entstandenen Investitionskosten gegenüber der erstellten Prognose auszugleichen.

Dies alles kann bei der Methode der „Spitzabrechnung“ unterbleiben. Logischerweise sind bei dieser Art größere Schwankungen bei den jährlichen Beitragsfestsetzungen durchaus möglich. Der Einfachheit halber und auch wegen der größeren Transparenz sollte der Gemeinderat sich daher für die „**Spitzabrechnung**“ entscheiden.

Insofern sich der Gemeinderat jedoch für die Anwendung des „Durchschnittssystems“ entscheiden will, muss sichergestellt sein, dass für den festgelegten Ermittlungszeitraum **in jedem Jahr des Kalkulationszeitraumes auch eine tatsächliche Investition** im Straßenausbau getätigt wird. Das „Auslassen“ einer jährlichen Investition ist hierbei nicht zulässig. Insbesondere in kleineren Ortsgemeinden ist dies kaum zu bewerkstelligen, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit auch die **Abrechnung nach den jährlichen Investitionsaufwendungen** dringend empfohlen wird.

3. Ermittlungsbereich

In § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG heißt es, dass als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung **einheitliche öffentliche Einrichtungen** festgelegt werden, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Bildung **einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung** durch das Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 6 KAG kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Hiernach ist regelmäßig das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche Einrichtung, während eine Aufteilung in mehrere Einheiten die Ausnahme sein soll.

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten (§ 10a Abs. 1 Satz 8 KAG). Nur **ausnahmsweise** und wegen besonderer örtlicher Gegebenheit sollte beim wiederkehrenden Beitrag eine **Aufteilung in mehrere Einheiten** erfolgen. **Diese Aufnahme trifft auf die Ortsgemeinde Arft zu.**

Arft ist eine kleine Gemeinde mit ca. 245 Einwohnern und besteht aus den zwei Ortsteilen Arft und Netterhöfe.

Bei dem Ortsteil Arft handelt es sich um ein zusammenhängend bebautes Gebiet, welches von einer gemischten Nutzung aus Wohnen, einigen wenigen, nicht wesentlich störenden Gewerbe- und öffentlichen Einrichtungen (Feuerwehr, Gemeindehaus, Kapelle) geprägt ist. Die quer durch diesen Ortsteil verlaufende Landesstraße 10 (Hauptstraße) stellt hier keine trennende Wirkung dar, da sie beidseits dicht bebaut ist. Es sind keine Zäsuren vorhanden, die eine Teilung in weitere Abrechnungseinheiten begründen. Alle in dieser Abrechnungseinheit 1 bestehenden Verkehrsanlagen vermitteln den einzelnen Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz der gesamten Ortschaft.

Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet aus dem kleineren Ortsteil Netterhöfe. Netterhöfe ist ebenfalls ein zusammenhängend bebautes Dorf, welches aus einer gemischten Nutzung aus Wohnen und Landwirtschaft geprägt ist. Arft und Netterhöfe sind -getrennt durch landwirt-

schaftliche Außenbereichsflächen- über 1,2 km (Luftlinie) weit voneinander entfernt. Zudem ist eine direkte verkehrsmäßige Verbindung der beiden Ortsteile nicht vorhanden.

Beide Abrechnungseinheiten sind hierdurch jeweils für sich abgrenzbare und räumlich voneinander getrennte Gebietsteile. Daher werden in der Ortsgemeinde Arft **zwei einheitliche öffentliche Einrichtungen** gebildet, namentlich die **Ortsteile Arft und Netterhöfe**. Diese stellen die beiden Ermittlungs- und Abrechnungsgebiete für den wiederkehrenden Beitrag dar.

Nach § 10a Abs. 1 Satz 8 u. 9 KAG bedarf die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung einer Begründung, die auch der neuen Beitragssatzung (wkB) beizufügen ist. Auf die **Anlage 1** (Lageplan zur Abgrenzung der beiden einheitlichen Ermittlungsbereiche) und **Anlage 2** (Begründung) des erstellten Satzungsentwurfs wird hierzu verwiesen.

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Entgegen dem Modus beim Einmalbeitrag, wo der Gemeinderat für jede Maßnahme die Höhe des Gemeindeanteils einzeln festgelegt hat, ist dieser beim wiederkehrenden Beitrag verbindlich in der Satzung festzulegen.

Bei der Ermittlung des wkB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (=Gemeindeanteil) außer Ansatz. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist und beträgt **mindestens 20 vom Hundert** (§ 10a Abs. 3 KAG). Er gilt einheitlich für die gesamte Abrechnungseinheit.

Im Rahmen der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils hat der Satzungsgeber sämtliche in der Baulast der beiden Abrechnungseinheiten stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb ihrer öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu wichten.

Dies bedeutet, dass jeweils der gesamte, von Anliegergrundstücken innerhalb der beiden einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als **Anliegerverkehr** zu werten ist.

Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die jeweils einheitlichen öffentlichen Einrichtungen verlaufende Verkehr. Unter diesen Voraussetzungen können zum Durchgangsverkehr nicht nur der überörtliche Verkehr, sondern auch die Verkehrsströme zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen i.S.d. § 10a KAG und der Verkehr zählen, der aus dem bzw. in den Außenbereich der Gemeinde (z.B: Holzabfuhr, Transport von Bodenschätzen, Fahrten zu Freizeiteinrichtungen) verläuft.

Demnach muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den **Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet**.

Der Gemeinderat muss also bei der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils für die Ortsteile Arft und Netterhöfe sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden **Verkehrsanlagen und -teile** von Anbaustraßen **in den Blick nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr wichten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 11146/09.OVG vom 16.03.2010). Dabei ist **der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 C 11187/10.OVG vom 15.03.2011).

Im Abrechnungsgebiet Arft ist sowohl Durchgangs-, als auch Anliegerverkehr zu verbuchen. Der anfallende Straßenverkehr erfolgt dort allermeist über die Landesstraße 10 (Arft). Diese Straße dient jedoch auch zur Durchfahrt in Richtung Hohe Acht oder umgekehrt nach Langenfeld und Mayen. Sonstiger Durchfahrtsverkehr, z.B. über den Wirtschaftsweg in Richtung Langscheid wird nur von der Land- und Forstwirtschaft hervorgerufen. Der andere Teil des

anfallenden Straßenverkehrs ist sog. Anliegerverkehr. Die übrigen Gemeindestraßen führen zu keiner anderen Gemeinde. Dementsprechend werden diese Straßen ausschließlich genutzt, wenn Arft das Ziel oder Quellgebiet ist.

Als sehr gering ist im Ortsteil Netterhöfe der Durchgangsverkehr zu beurteilen. Hier liegt fast ausschließlich nur Anliegerverkehr vor, da dieser Ortsteil straßenmäßig eine Sackgasse darstellt. Die einzige Erschließung erfolgt ausschließlich vom Nettetal aus über die Kreisstraße 16. Ein „Durchfahren“ gibt es hier -außer dem Verkehr für die Land- und Forstwirtschaft kaum. Folglich stellt Netterhöfe fast immer das Ziel- und Quellgebiet des aufkommenden Straßenverkehrs dar. Der ganz überwiegende Verkehr, der über die K 16 nach Netterhöfe fährt bzw. von dort in Richtung Nettetal fährt, ist somit Anliegerverkehr.

Der Ortsgemeinderat muss für beide Abrechnungseinheiten nach erfolgter Abwägung einen zukünftig anzuwendenden Gemeindeanteil festlegen.

Der **Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz** hat sich ebenfalls mit dieser erforderlichen einheitlichen Festsetzung des Gemeindeanteiles in der „Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beitrag“ auseinandergesetzt. Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung des OVG erscheinen **Gemeindeanteile zwischen 25 und 35 % regelmäßig als durchaus vertretbar und auch angemessen.**

Hinsichtlich dieser Festlegung in der Satzung muss der Rat damit rechnen, dass von der Gemeinde erlassene Beitragsbescheide zukünftig evtl. **auch wegen der festgesetzten Höhe des Gemeindeanteiles in der Satzung** mit Widerspruch oder Klage angefochten werden. Ein der Höhe nach fehlerhaft festgesetzter Gemeindeanteil dürfte zur **Nichtigkeit der gesamten Satzung** führen und damit zur kompletten Aufhebung des hierauf gestützten Beitragsbescheides. Dies gilt nach der derzeitigen Rechtsprechung des OVG jedoch **nur bei der Festlegung eines zu niedrigen Gemeindeanteils**; ist hingegen der Gemeindeanteil zu hoch festgesetzt, so wird der Beitragspflichtige hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Bei einem **zu hoch angesetzten Gemeindeanteil** läuft die Gemeinde jedoch Gefahr, von der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung gezwungen zu werden, den festgesetzten Gemeindeanteil in der Satzung wkB zu verringern. Auch dies sollte der Gemeinderat bei Festlegung des jeweiligen Gemeindeanteils beachten.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke

§ 10a Abs. 2 KAG besagt, dass der Beitragspflicht grundsätzlich alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke unterliegen, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Eine Ausnahme hierzu bildet § 10a Abs.6 KAG. Hierin ist festgelegt, dass bei einem Wechsel vom bisherigen einmaligen Beitrag zum wiederkehrenden Beitrag in der Satzung **Überleitungsregelungen für eine zeitliche Verschonung** von der Beitragserhebung von beitragspflichtigen Grundstücken getroffen werden können.

Grund für eine (befristete) Verschonung bestimmter Grundstücke sind insbesondere erfolgte einmalige Festsetzungen von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und Ausbaubeiträge nach dem KAG durch die Gemeinde.

Diese Übergangsregelungen sollen vorsehen, dass hiervon betroffene Grundstücke **für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (also nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme) bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden.

Bei der Bestimmung dieses „Verschonungs-Zeitraumes“ sollen die **übliche Nutzungsdauer** der Verkehrsanlagen und **der Umfang der einmaligen Belastung** vom Ortsgemeinderat berücksichtigt werden.

Der Ortsgemeinderat muss über eine Verschonungsregelung beraten

1. für beitragspflichtige Grundstücke an jenen Erschließungsanlagen, deren erfolgte Er-

schließung oder Ausbau noch keine 20 Jahre zurück liegt **und**

2. für beitragspflichtige Grundstücke an neuen, bislang noch nicht hergestellten Erschließungsanlagen, die zukünftig noch entstehen, z.B. durch das Ausweisen eines neuen Baugebietes durch Bebauungsplan.

Seitens der Verwaltung wird dem Ortsgemeinderat folgende Regelung vorgeschlagen:

Die Verschonungsregelung wird gestaffelt nach der Höhe des tatsächlich festgesetzten oder zukünftig festzusetzenden Ausbau- oder Erschließungsbeitrages, zeitlich begrenzt auf maximal 20 Jahre. Je einem (aufgerundetem) Euro Beitrag je m² beitragspflichtiger Fläche soll eine Beitragsverschonung für ein Jahr gewährt werden.

Zu 1: Ermittlung der Erschließungsanlagen, deren Erschließung oder Ausbau noch keine 20 Jahre zurückliegt

Straße	Art der Maßnahme	Ausbau oder Erschließung	Fertigstellung	Alter der Straße in 2024	Beitrags-höhe bei Fertigstellung in €/m ²	Verschonungsdauer nach Beitrags-höhe	Beitrags-pflichtig somit ab dem Jahr
Auf Binsen Nück	erstmalige Herstellung, einschließlich Gehweganlage, Straßenbeleuchtung und Straßenoberflächenentwässerungsanlagen	E	1995	29	20,116859 DM= 10,28558 €	11	2007
Dorfstraße	Ausbau beidseitiger Bürgersteig und Installation Straßenbeleuchtung	A	1985	39	6,13807136 DM= 3,13834 €	4	1990
Hahnergasse	Installation einer Straßenlampe	A	1985	39	0,132485 DM= 0,067738 €	1	1987
Hauptstraße	Ausbau beidseitiger Bürgersteig und Installation Straßenbeleuchtung	A	1988	26	2,256984 DM= 1,153977 €	2	1991
Heidestraße	Straßenbeleuchtung	A	1998	26	0,8412 DM= 0,430098 €	1	2000
Im Ecker	<u>Kosten-spaltung</u> Erschließung Straßenbeleuchtung	E	2003	21	0,6732 DM= 0,34420 €	Noch nicht kpl. erstmals hergestellt (Straßenfahrbahn u. Oberflächenentwäss. fehlen noch)!	
Netterhöfe	Straßenbeleuchtung	A	2000	24	0,8493 DM= 0,43424 €	1	2002
	Ausbau beidseitiger Bürgersteig und Installation Straßenbeleuchtung	A	1985	39	6,138071362 DM= 3,13834 €	4	1990
Quellenweg	Installation einer Straßenlampe	A	1985	39	0,65784267 DM= 0,336349 €	1	1987
Schulstraße	Ausbau beidseitiger Bürgersteig und Installation Straßenbeleuchtung	A	1985	38	6,13807136 DM= 3,13834 €	4	1990

Nach dieser Aufstellung kommt für keine der o.g. Erschließungsanlagen eine konkrete Beitragsbefreiung in Frage. Sämtliche erfolgten Ausbau- oder Erschließungsmaßnahmen lassen seit ihrer Ausführung -gemessen an der Höhe des tatsächlichen Beitrages je m² Grundstücksfläche- eine befristete Beitragsbefreiung nicht mehr zu.

Zudem liegen inzwischen alle erfolgten Maßnahmen über 20 Jahre zurück, was vorab schon eine weitere zeitliche Verschonung nicht zulässt.

Zu 2: Verschonung von Grundstücken an Erschließungsanlagen, deren Erschließung noch aussteht

Auch hierzu wird dem Ortsgemeinderat vorgeschlagen, die gleiche Verschonungsregelung,

gestaffelt an der Höhe des tatsächlich festgesetzten, zukünftigen Erschließungsbeitrages, **begrenzt auf maximal 20 Jahre**, festzulegen. Je einem (aufgerundetem) Euro Beitrag soll eine Beitragsverschonung für ein Jahr gewährt werden.

Hierunter fällt beispielsweise die noch nicht komplett erstmals hergestellte Straße „Im Ecker“. Erst wenn diese Erschließungsanlage komplett fertiggestellt und gewidmet ist, kann deren befristete Beitragsverschonung anhand dieser Regelung ermittelt werden.

6. Satzungsbeschluss

Insofern die v.g. Grundsatzfragen geklärt und in die Satzung eingearbeitet sind, kann der Ortsgemeinderat den als Anlage beigefügten Entwurf der *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)* einschließlich seiner Anlage 1 und Anlage 2 für die Ortsgemeinde Arft mit Inkrafttreten ab dem 01.01.2024 als Satzung beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

- 006-Satzung wkB 2023
- 006-Anlage 1 zur Satzung wkB, Plan
- 006 -Anlage 2 zur Satzung wkB, Begründung